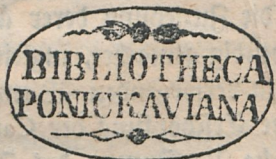


Q. N. 80^a. 19^a.

Ya
2841



Bey der, mit möglichster Vorsicht, und dem besten Herzen, nunmehr vor 21 Jahren errichteten Gesellschaft des Ehrendenkmals christlicher Milde und ehelicher Liebe, ist die Absicht dahin gegangen, vor die Zurückzulassende auf eine christliche Art zu sorgen, und sie einigen Zuschusses zum Begräbniß und künftigen Unterhalt, zu versichern.

Gleichwie aber eine mehrmalige Erfahrung bezeuget, daß menschliche Einsichten eingeschränkt, und immer zu dergleichen Gesellschaften in der Folge der Zeit mancherley, vorher nicht genügendlich überdachte und übersehene Mängel blicken lassen, gleichwohl Membra und Wittwen die Dauer der Gesellschaft allerdings wünschen werden, und zwar eine pünktliche genaue Erfüllung derer übernommenen Verbindlichkeiten, in Ansehung einer prompten Abentrichtung derer Leichen und Wittwensteuern, wie auch die Beybehaltung der ursprünglichen Verfassung des Instituti, dessen

X

Fort:

Fortdauer am besten versichern können, dennoch aber die gegenwärtige Lage derer Umstände, und besonders der Mangel an männlichen Mitgliedern und Expectanten, welcher zeithero die Zuziehung derer ältern Wittwen zur Mitsteuer nothwendig gemachet, ingleichen der allzustarke Anwachs derer zu versorgenden Wittwen, und die daher theils entstandene Erschöpfung der Cassa, theils zu besorgende empfindliche Verkürzung des Wittwen-Beneficii, wenn auch noch so strenge über die Compactata gehalten würde, das Institut in seiner jetzigen Verfassung zu erhalten, zweifelhaft machen:

Also scheinete dermalen mehr, als jemals, der Fall vorhanden zu seyn, von dem im XXIsten Art. derer Compactaten dem Corpori Societatis bedungenen Vorbehalt, solche nach Beschaffenheit der Zeit und vorkommenden Umständen per Vota majora zu vermindern und zu vermehren, durch eine nöthige Verbesserung, Gebrauch zu machen, und einer gänzlichen Trennung vorzubeugen.

In Rücksicht alles dessen nun haben Vorstehere und Deputirte mit einigen gelehrten und Rechnungsverständigen Herren Mitgliedern über die Mittel, wie

a) der Beytritt anderer zur Gesellschaft, und die Wiedervollzähligmachung derer Memborum, erleichtert und befördert,

b) die

- b) die Nothwendigkeit. Wittwen wider ihren Willen zur Mitsteuerung zu nöthigen, wieder aufgehoben,
- c) die Contribuenten zu einem willigen und prompten Abgang derer Steuern animiret,
- d) die Wittwen mit einem Beneficio, ohne weitere Besorgung einer Verminderung, versorget, und
- e) überhaupt die Societäts-Cassa in einem zu Ausführung derer Leichen- und Wittwen-Beneficien bereiten und hinlänglichen Vorrath gesetzt werden könne,

eine mündliche Unterred- und Unterhandlung gepflogen, und nach genauer, in verschiedenen Privat-Zusammenkünften, erfolgter Prüfung hin- und her beschehener Vorschläge, auch gemachten Versuchen und Ausrechnungen, sich endlich mit einander vorläufig über nachstehende Punkte ganz einverstanden. Nämlich:

ad Art. I.

Um die Wiedervollzähligmachung derer 300 Mitglieder zu erleichtern und zu befördern, so sollen, außer Honoratoribus, auch andere ehrbare bürgerliche Personen, z. E. angesehene Innungsglieder und Bürger, Pacht-Inhaber,

ber, Pohnrichter &c. wenn sie sich in guten Gesundheits- und Glücks-Umständen, auch denen vorgeschriebenen Jahren befinden, in die Societät aufgenommen werden.

ad Art. IV.

Ein Membrum Societatis, so bey dem Absterben seiner Ehefrauen das Begräbniß-Beneficium empfänget, soll, anstatt der bisher gewöhnlich gewesenen Ausstellung eines Reverfes, auf den Fall seines Abganges 50 Rthlr. zurückzuzahlen, gegen ein schriftliches Bekänntniß 25 Rthlr. inne, und bey der Cassa in deposito lassen, welche, wenn ein solches Mitglied Ein Jahr lang zu steuern unterlassen, oder sonst freywillig abgehen wollte, resp. zu Tilgung dieses Restes angewendet, und zurückbehalten, falls er aber bis zu seinem Tod bey der Gesellschaft beharret, und das Seinige beygetragen hat, gegen Retradition des Bekänntnisses, nebst dem, vor ihm fällig werdenden Begräbniß-Gelde, an dessen Erben nachbezahlet, und zu diesem Behuf lediglich aufbewahret, und zu nichts andern angewendet werden sollen.

ad Art. V.

Sollen zwar weder die jetzigen Wittwen, so man zeit-
hero zur Mitleidenheit ziehen müssen, weiter, noch die künftigen Wittwen anders, als freywillig, Membra zu bleiben, oder zu werden, verbunden seyn, als welchen Falls sie auch
in

in dem völligen Genuß des Compactatenmäßigen Beneficii, à resp. 50. 45. und 40 Rthlr. jährlich, verbleiben; die weilen aber, theils durch diesen Abgang einer namhaften Anzahl gezwungen, steuerbar gewesene Wittwen, theils durch den gegenwärtig bis auf 250. verminderten Numerum männlicher Mitglieder, der Einnahme-Fond dergestalt geschwächt wird, daß die Auszahlung derer bisher gesetzten Leichen- und Wittwen-Beneficien ganz ohnmöglich fällt; so sollen zwar die resp. $8\frac{1}{2}$ Gr. bey jeder Leiche, und 3 Rthl. Wittwensteuer quartaliter, von denen vorhandenen Membris, und freywillig steuernden Wittwen, noch ferner beygetragen und eincaffiret, davon aber, von instehendem Monat Julio an, Wittwer und Wittwen nur 75 Rthlr. zum Begräbniß, und nur ein Ertrag derer 12 Rthlr. jährlich von 250 Membris gerechnet und genommen, auch selbiger dergestalt unter sie vertheilet werden, daß freywillig mitsteuernde Wittwen ihre völligen resp. 50. 45. und 40 Rthlr. die übrigen aber, und zwar

statt 50	30 Rthlr.	
: 45	27	: und
: 40	24 Rthlr.	

jährlich, und ohne weitere Verkürzung, zu erhalten haben, dahingegen die sich ereignenden Ueberschüsse zur Cassa fallen, und davon die Wittwengelder vor die, in höhere Versorgung, oder neuerlich in selbige eintretende Wittwen besritten werden, ja auch zu seiner Zeit darzu dienen sollen,

X 3

daß

daß man, nach Befinden derer Cassen-Vorräthe, nach und nach wiederum eine Erhöhung derer Beneficien reguliren könne.

ad Art. XI.

Sowohl die, von Auswärtigen aus hier in Dresden wohnenden Membris zu constituirende Mandatarii sollen, nebst dem nöthigen Verlag, mit schriftlichen Vollmachten versehen, als auch von in loco befindlichen anderer Mitglieder, wenn jene auf denen Conventen nicht erscheinen können, auf eben die Art bevollmächtigt, unterbleibenden Falls aber nicht nur von ihnen die Schlüsse derer gegenwärtigen, als ratihabirt, angenommen, sondern auch eine Geldbuße von Vier Groschen bey jedem Convent gefordert, erlegt und eingebracht werden.

ad Art. XVI.

Statt des Restes von 3 Leichen soll künftig ein Viertel-jähriger Rest die Exclusion bewürken; und stirbt ein dergleichen restirendes Membrum mit einem solchen Rest, so wird er, jedoch nur einfach, von dem Begräbnißgelde abgezogen; begäbe es sich aber, daß, vor Ausfertigung des Exclusion-Scheines, und vor Verfluß der gesetzten Zahlungs-Frist, der Rest höher angewachsen, und der Restante indessen verstorbet, so wird er doppelt darauf an- und zugerechnet: dahingegen auch demjenigen neuen Membro, welches den Rest eines Exclusi übernimmt, alle Praerogativen seines

nes Vorgängers, besonders in Ansehung derer, von diesem gesteuerten, und jenem zur Aussteuer zu gute zu rechnen: den Leichen zugestanden werden.

ad Art. XIX.

Soll zwar noch ferner ein verheyrathetes Membrum, wenn es 500, und ein unverheyrathetes, wenn es 250 Leichen ausgesteuert, pro Emerito geachtet, und mit weiterer Conferirung verschonet werden, jedoch nur in dem Fall, wenn entweder zu Completirung derer 300 Membrorum Expectanten vorhanden, oder ein solcher Emeritus ein anderes tüchtiges Membrum an seine Stelle verschaffet, außerdem selbiges mit denen Beyträgen zu continuiren hat.

Und ob man endlich auch gleich keinesweges zweifelt, es werden nicht minder die übrigen Herren Mitglieder sowohl, als Frauen Wittwen, ebenfalls die Nothwendigkeit dieser Erläuter- und Verbesserungen ermessen, und selbige gut heißen, inmaßen es ohnstreitig zuträglicher ist, etwas von seinen Rechten und Forderungen nachzulassen, als selbige, zum Umsturz des Ganzen, und mit Verfehlung des Endzweckes, durchsetzen zu wollen, auch nach der Billigkeit niemand, über seine Kräfte zur Versorgung derer gegenwärtigen Wittwen beyzutragen, und dagegen dessen Verwendung zum Nachtheil derer Seinigen voraus zu sehen, gezwungen werden kann; so mögen doch sothane projectirte Verbesserungs-Punkte nicht anders, als durch ei-
nen

Q 17 a 254

VD 18

(8)

x 3073856

nen Convent-Schluß, vim legis erlangen, und, um dieses mit Bestand und Zuverlässigkeit zu bewürken, und Zeit und Gelegenheit zu geben, den Inhalt derer Punkte zu prüfen und zu überlegen, wie auch solche mit Grund und Bestand zu ratihabiren, findet man vor nöthig, nicht nur zuvörderst sämtlichen Herren Membris und Frauen Wittwen, die Punkte zu communiciren, sondern auch die Haltung eines extraordinairten Conventes auf den Dritten July a. c. an dem gewöhnlichen Zusammenkunfts-Orte, in dem allhiefigen Posthause, Nachmittags um 3 Uhr, hierdurch anzukündigen, und Sie insgesammt um ein ohnfehlbares Erscheinen, entweder in Person, oder per Mandatarios, dienstlichst zu ersuchen; dahingegen der sonst im August folgende ordinaire General-Convent vor heuer cessiren kann.
 Dresden, am 3ten Junius 1777.

Vorstehere und Deputirte des löbl. Ehrendenkmalß christlicher Milde und ehelicher Liebe.

n. r.



Inches
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

BIBLIOTHECA
CONIOCAVIANA

Ya
2841

glichster Vorsicht, und dem besten
mehr vor 21 Jahren errichteten
ntmals christlicher Milde und ehe-
ht dahin gegangen, vor die Zurück-
liche Art zu sorgen, und sie einigen
niß und künftigen Unterhalt, zu

mehrmalige Erfahrung bezeuget,
en eingeschränkt, und immer zu
in der Folge der Zeit mancherley,
berdachte und übersehene Mängel
Membra und Wittwen die Dauer
wünschen werden, und zwar ei-
llung derer übernommenen Ver-
ng einer prompten Abentrichtung
oensteuern, wie auch die Beybe-
n Verfassung des Instituti, dessen
X

Sort: